

BEGRÜNDUNG

Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster - Heide / Lohweg“
der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung:
B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 04 31 / 59 67 46-0 - Fax: 04 31 / 59 67 46-99 - info@b2k-dning.de

Stand:
09.03.2020, 12.11.2020, 03.12.2020, 09.12.2020, 20.04.2021, 02.06.2021

Stand des Verfahrens:
§ 3 (1) BauGB | § 4 (1) BauGB | § 3 (2) BauGB | § 4 (2) BauGB
§ 4a (2) BauGB | § 4a (3) BauGB | § 1 (7) BauGB | § 6 BauGB

INHALT

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	4
4.	FLÄCHENGRÖÖE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....	5
5.1	Energirechtliche Rahmenbedingungen.....	6
5.2	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010) und Fortschreibung (2020).....	6
5.3	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	9
5.4	Flächennutzungsplan (1967).....	10
6.	STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG	10
6.1	Übergemeindliche Konzeption	10
6.2	Innergemeindliche Konzeption	12
7.	DARSTELLUNGEN DER 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES	13
8.	ERSCHLIEÖUNG	13
9.	VER- UND ENTSORGUNG.....	13
10.	IMMISSIONSSCHUTZ	13
11.	DENKMALSCHUTZ.....	14
12.	ALTLASTEN	14
13.	KAMPFMITTEL.....	14
14.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
15.	UMWELTBERICHT	15
15.1	Einleitung.....	15

15.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	16
15.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
15.4	Auswirkungen der Planung	18
15.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	21
15.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	22
15.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
15.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	22
15.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	22
15.10	Quellenverzeichnis.....	22
16.	ANLAGEN	23

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Wasbek möchte einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Hierfür sollen in den nächsten Jahren unter anderem Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden. Durch das 'Erneuerbare-Energien-Gesetz' (EEG) werden neben der Errichtung, dem Betrieb und der Vergütung von Photovoltaikanlagen auch die Kriterien für die Standortwahl geregelt. So wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen in bis zu 200 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen im Rahmen des EEG gefördert.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 3, Flur 11 der Gemarkung Wasbek, nördlich des 'Lohweges', südlich der Bahnstrecke 'Neumünster - Heide' ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 1,17 ha geplant. Die Leistung der Photovoltaikanlage soll vorerst 750 kW betragen. Im konkreten Fall fördert das EEG Photovoltaikanlagen bis zu einer Entfernung von 200 m zu Schienenstrecken.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich gem. § 35 BauGB ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) als planungsrechtliche Voraussetzung erforderlich. Die Gemeinde Wasbek beabsichtigt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zu schaffen, der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglicht. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek hat am 11.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Fortführung als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6) und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster - Heide / Lohweg“ beschlossen. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 23 (Angebotsplanung) wurde vorhabenbezogen fortgeführt und erhielt die Bezeichnung "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/ Lohweg". Die Umstellung des Verfahrens erfolgt am 09.12.2020.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.05.2018, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO 2016).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom 17.06.2020 bis zum 08.07.2020.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.03.2020 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 09.12.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 01.02.2021 bis zum 02.03.2021.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2021 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden am 02.06.2021 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeinde fasste am 02.06.2021 den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

4. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Wasbek liegt im Südosten des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Entfernung zur Landeshauptstadt Kiel beträgt etwa 35 km; die östliche Nachbargemeinde bildet die Stadt Neumünster. Weitere Nachbargemeinden sind im Süden Ehdorf, im Westen Aukrug sowie im Norden Timmaspe und Krogaspe. Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) befindet sich die Gemeinde im Stadt-Umland-Bereich des Oberzentrums Neumünster (Karte des LEP). Die Bundesstraße 430 von Lütjenburg über Neumünster nach Schenefeld verläuft in Ost-West-Richtung durch das Gemeindegebiet. Im östlichen Randbereich des Gemeindegebietes verläuft die Bundesautobahn A7 von Hamburg nach Flensburg. Auf einer Fläche von 2.349 ha leben in Wasbek 2.321 Einwohner (Stand 31.12.2018).

Die Fläche des Plangeltungsbereiches liegt westlich der Ortslage und wird derzeit als Acker genutzt. Südlich des Plangebietes auf der anderen Seite des 'Lohweges' befinden sich zwei Wohngebäude. Mit Ausnahme von diesen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der westliche, östliche und südliche Rand der Ackerfläche wird von Knicks gesäumt.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches sowie die überplanten Flurstücke werden in der beiliegenden Planzeichnung dargestellt; die räumliche Lage im Gemeindegebiet kann dem Übersichtsplan entnommen werden. Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 19. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 1,83 ha. Die Photovoltaikanlage soll eine Flächengröße von ca. 1,17 ha einnehmen. Die restlichen Flächen sollen als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange der Regionalplanung sind in Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien“ ('Erneuerbare-Energien-Gesetz' - EEG 2021) zu setzen. Zweck des EEG ist es, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Das Erreichen dieser Ziele soll nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022, 73 Gigawatt im Jahr 2024, 83 Gigawatt im Jahr 2026, 95 Gigawatt im Jahr 2028 und 100 Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden. Ein Kriterienkatalog grenzt geeignete Standorte für die Förderung durch das EEG ein. Diese Förderung ist nur auf Flächen innerhalb eines 200 m-Korridors (EEG-Novelle 2021) beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich. Darüber hinaus kann der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch auf nicht förderbaren Flächen rentierbar sein.

5.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010) und Fortschreibung (2020)

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Im Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird erläutert, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen, wie u.a. Solarenergie, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung verstärkt ermöglicht werden soll. Im Kapitel Solarenergie wird konkretisierend dazu gefordert, dass großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen. Die Fläche der vorliegenden Planung wurde dazu im Rahmen einer Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Amtes Mittelholstein und der Nachbargemeinde Wasbek untersucht und als geeignet bewertet (siehe Anlage).

Laut der zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsplans liegt die Gemeinde Wasbek im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Neumünster im ländlichen Raum und ist nicht zentralörtlich eingestuft. Der Ortsteil Bullenbek liegt im baulichen Siedlungszusammenhang mit Neumünster. Die durch das Plangebiet verlaufende Schienenstrecke der Linie Heide-Neumünster ist als elektrifizierte, eingleisige Bahnstrecke dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Übergang zum Bereich zur Entwicklung von Erholung und Tourismus, welcher sich von der Gemeindegrenze Wasbeks in westliche Richtung erstreckt.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (Stand 2020) ist bereits zu berücksichtigen. Bei seiner Fortschreibung wird der LEP um Aussagen zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen ergänzt. Mit dem LEP-Entwurf 2020 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Als Begründung für diese Ziele werden genannt:

- Die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nimmt aufgrund günstiger Rahmenbedingungen sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an Bedeutung zu. Als energiepolitisches Ziel zu Photovoltaik hat die Landesregierung Schleswig-Holstein ein Ziel von 2,4 Gigawatt für 2025 formuliert (Landtagsdrucksache 18/4389 (2016)).
- Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu werten. Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden. Dies sind die Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel/Flensburg/Padborg, Hamburg – Lübeck – Fehmarn, Lübeck – Lüneburg und Hamburg – Büchen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

- Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solar-Freiflächenanlagen erfordern eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.
- Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht.
- Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächenutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.
- Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, das heißt – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Auf Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus.
- Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden.

Hierzu verhält sich die vorliegende Planung wie folgt:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Großstädten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PVA auf Dächern in Bebauungsplänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich an der Bahnlinie Neumünster - Heide. Dieser Streckenverbindung wird seitens der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen, da sie aus Sicht der Landesplanung als eingleisige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke wenig Vorbelas-

tung für das Landschaftsbild bedeutet. Jedoch handelt es sich dabei zumindest um eine regional bedeutsame Bahnstrecke, da sie das Oberzentrum Neumünster mit dem Mittelzentrum Heide verbindet. Auch wenn die Bahnstrecke eingleisig und nicht elektrifiziert ist, bildet die Schiene bereits eine Zäsur in der Landschaft, sodass die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass die Landschaft entlang der Bahnlinie verkehrlich sowie baulich – wenn auch nicht in hohem Maße – vorbelastet ist.

Laut LEP-Fortschreibung 2020 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich ab einer Größenordnung von vier Hektar als raumbedeutsam einzustufen. Im Einzelfall können jedoch bereits deutlich kleinere Anlagen raumbedeutsam. Die Landesplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 17.04.2020 mit, dass in Anbetracht der in der jüngeren Vergangenheit vermehrt aufkommenden Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Standortsteuerung auch diese Planung mit nur einer Flächengröße von ca. 2 ha als raumbedeutsam eingestuft wird. Daher werden für die landesplanerische Bewertung dieser Planung die Grundsätze zur Photovoltaik aus dem Landesentwicklungsplan für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu Grunde gelegt. U. a. muss die Planung in Kontext zu der bestehenden Potenzialstudie des Amtes Mittelholstein gesetzt werden. Diese wurde daher um die Gemeinde Wasbek erweitert. Gemäß Potenzialstudie des Amtes Mittelholstein und der Gemeinde Wasbek gilt der Standort als geeignet.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden so weit wie möglich vermieden, da das Gebiet bereits zu drei Seiten durch die vorhandene Knickstruktur eingegrünt ist.

Das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien ist bei weitem zu gering, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die gewünschten Beschränkungen z. B. auf bestimmte stark vorbelastete Bahnstrecken können erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.

Die Planung ist daher auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar.

5.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Wasbek wurde eine hervorgehobene Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion aber keine planerische Wohnfunktion zugewiesen.
- Die Gemeinde Wasbek befindet sich im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Neumünster im ländlichen Raum.

Über die Ziele bzw. Vorgaben über den LEP 2010 hinaus weist der Regionalplan der Gemeinde Wasbek eine hervorgehobene Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu. Der Regionalplan bzw. die landesplanerischen Vorgaben dieses Planes stehen der geplanten Nutzung nicht entgegen.

5.4 Flächennutzungsplan (1967)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“. Der Plangeltungsbereich der 19. FNP-Änderung ist ebenso wie die Umgebung im geltenden Flächennutzungsplan vom 21.04.1967 als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

Da auf der Fläche des Planungsvorhabens eine Veränderung der Nutzung hin zu einer Sondergebietsfläche stattfinden soll, wird eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese 19. Änderung erfolgt im Regelverfahren und gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur B-Planaufstellung.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

6.1 Übergemeindliche Konzeption

Die Landesplanung fordert im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme vom 17.04.2020, dass die Planung zur Errichtung einer Freiflächen-PVA im Rahmen dieser FNP-Änderung und dem dazugehörigen B-Plan auf Grundlage einer Standortkonzeption erfolgen soll. Die bestehende Potenzialstudie des Amtes Mittelholstein wurde daher um die Gemeinde Wasbek erweitert (Anlage). Die Gemeinde Wasbek wurde in den Kontext der bereits vorliegenden Potenzialstudie eingeordnet. Die in der Studie formulierten Kriterien wurden auf das Gemeindegebiet Wasbeks angewendet. Potenzialflächen in Wasbek und den Nachbargemeinde wurden somit unter Anwendung der gleichen Kriterien ermittelt.

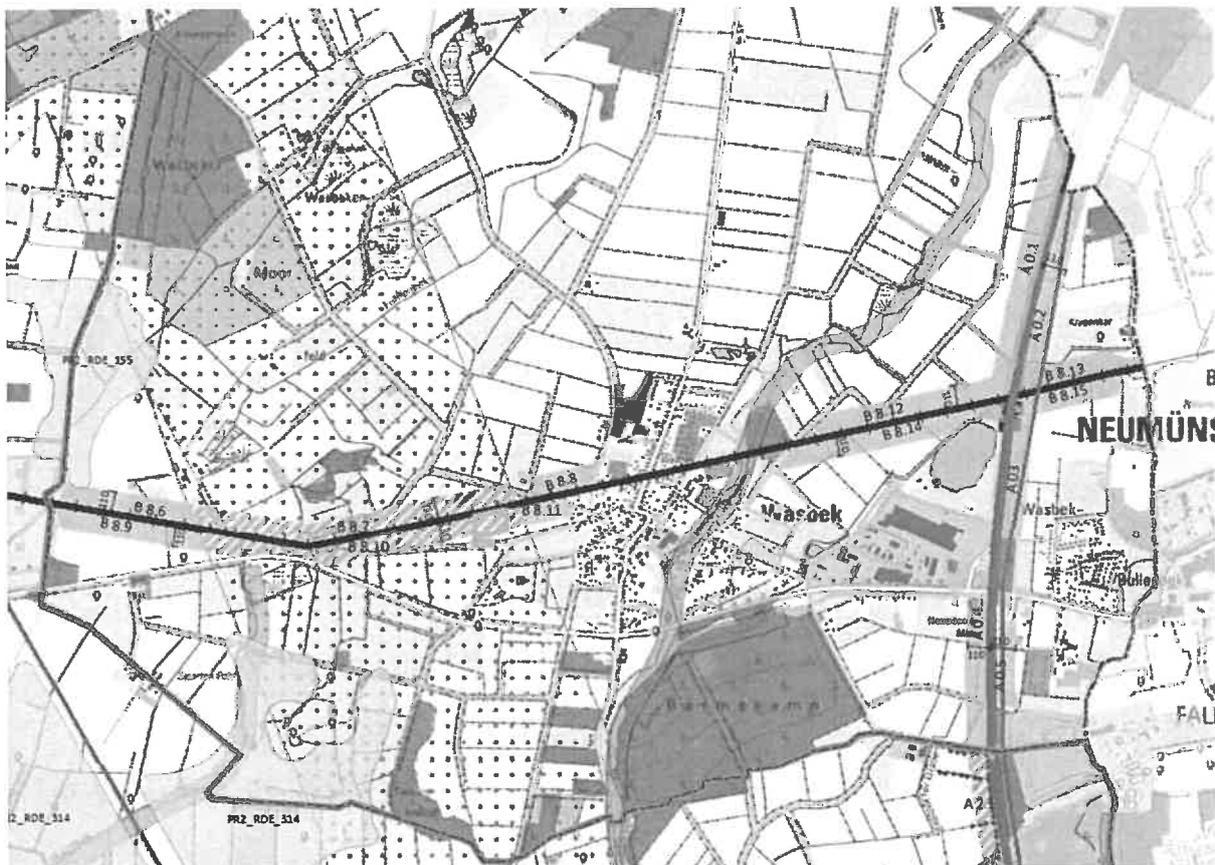


Abb.: Ausschnitt Gemeinde Wasbek aus Kartendarstellung zur Potenzialstudie (Quelle: ELBBERG)

Grundlage der Potenzialstudie bilden sowohl Ausschluss- als auch Eignungskriterien. Die Eignungskriterien in der ersten Stufe umfassen die im EEG 2017 vorgegebenen Kriterien zum förderfähigen Bau von Freiflächen-PV-Anlagen. Hieraus ergeben sich 110 m Korridore entlang der A 7 sowie entlang der Bahntrassen Heide - Neumünster und Elmshorn - Neumünster.

Als Ausschlusskriterien sind dabei in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen.

In der zweiten Stufe werden weitere sogenannte „weiche“ Kriterien aufgenommen, die einer Planung aber nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die betroffenen Flächen sind bei einer konkreten Planung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese Flächen sind deswegen nicht weniger geeignet, die Kennzeichnung bedeutet lediglich, dass noch Sachverhalte zu prüfen sind. Denn bestimmte Sachverhalte sind im Rahmen der Studie noch nicht abschließend bewertet. So sind z.B. eine flächendeckende Ermittlung und ein Vergleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen einer so großflächigen Studie nicht möglich bzw. nur mit sehr hohem Aufwand zu leisten. Aufgenommen wurden als weitere Kriterien z.B. Rohstoffpotenzialflächen und Nebenachsen von Biotopverbundsystemen.

Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse, kleinflächige geschützte Biotope oder Netzkapazitäten, Entfernung zum nächsten Umspannwerk usw. berücksichtigt werden.

Gemäß Potenzialstudie des Amtes Mittelholstein und der Gemeinde Wasbek gilt der Standort der vorliegenden 19. FNP-Änderung als geeignet, mit dem Zusatz „Einzelfallprüfung erforderlich“ (siehe u.s. Abbildungen).

Der Standort liegt in einem Rotwildkorridor, der für die Herleitung der Wildbrücken an Autobahnen ermittelt wurde. Dies ist laut der Potenzialstudie ein Kriterium der Einzelfallprüfung. Die Rotwildkorridore sind nicht per se bindend für die Planung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dennoch ist es grundsätzlich sinnvoll, sie im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Der Bereich der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 19. Flächennutzungsplanänderung, der zum Schutz der PV-Anlage vor Vandalismus eingezäunt wird, hat eine Größe von ca. 140 m x 90 m. Angesichts der Breite des Rotwildkorridors von ca. 1,5 km kann davon ausgegangen werden, dass der Wildwechsel aufgrund der geringen Ausdehnung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird, da dem Rotwild ausreichend andere Flächen zur Verfügung stehen. Weitere naturschutzfachliche Kriterien treffen für die Fläche nicht zu, weshalb sie für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Im östlich an die Gemeinde Wasbek angrenzenden Gebiet der Stadt Neumünster besteht kein Potential für Freiflächen-PVA, da die bestehenden Flächen entweder als Siedlungsfläche fungieren oder als Landschaftsschutzgebiet festgelegt sind. Im nordöstlich angrenzenden Krogaspe existiert eine Freiflächen-PVA im Bestand (B-Plan Nr. 6 „Solarpark Krogaspe“). Weitere Solarparks sind derzeit nicht in Planung.



Abb.: Ausschnitt Plangebiet (rosa Umrandung) aus Kartendarstellung zur Potenzialstudie (Quelle: ELBBERG)

6.2 Innergemeindliche Konzeption

In der Gemeinde Wasbek sind gem. Potentialstudie grundsätzlich mehrere geeignete Flächen für eine PV-Entwicklung vorhanden. Neben dem vorliegenden B-Plan Nr. 6 befindet sich derzeit der B-Plan Nr. 22 (zukünftig vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5) für eine Fläche an der Autobahn 7 (in der Potenzialstudie Fläche A 0.1 zuzüglich rückwärtiger Bereich) in der Aufstellung.

Da die Gemeinde eine einzelne weitere PV-Entwicklung in geringem Umfang ermöglichen möchte, wurden die Eigentümer potenziell geeigneter Flächen kontaktiert. Jedoch bestand bei keiner der grundsätzlich geeigneten Flächen eine Bereitschaft der Eigentümer, ihre Grundstücke für eine Photovoltaikentwicklung zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz dazu unterstützen im Bereich der vorliegenden B-Planaufstellung sowohl der Eigentümer, als auch die Gemeinde die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Abgesehen von diesen beiden Bebauungsplänen (VEP Nr. 5 und 6) möchte die Gemeinde keine weiteren Flächen zur Errichtung von PV-Anlagen in der Gemeinde ausweisen und weitere in der Studie dargestellte Potenzialflächen somit nicht ausschöpfen. Eine PV-Entwicklung möchte die Gemeinde ausdrücklich auf diese beiden Planungen beschränken.

Für eine Realisierung auf der Fläche der vorliegenden Planung sprechen städtebauliche, landschaftsplanerische und wirtschaftliche Aspekte:

- Es ist bereits eine wirksame natürliche visuelle Abschirmung gegeben, da die Ackerfläche an drei Seiten von Knicks mit hohen, dicht stehenden Überhältern eingefasst ist. Das Landschaftsbild wird dadurch so wenig wie möglich beeinflusst.
- Die benötigte Netzinfrastruktur ist bereits vorhanden. Der produzierte Strom kann in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden, ohne dass einen zusätzlicher Ausbau des Netzes erforderlich wäre. Die Einbindung des produzierten Stroms kann über eine Mittelspannungsstation mittels Einschleifung erfolgen. Das bereits vorhandene Mittelspannungskabel der Schleswig-Holstein Netz AG liegt in der südlichen Bankette des 'Lohweges'. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich ca. 8,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt im Bereich der Straße 'Lohweg'. Dies ist ein entscheidender Standortvorteil der Fläche. Zudem werden so zusätzliche Maßnahmen wie die Verlegung von Leitungen vermieden, mit denen ggf. Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen würden.
- Die Ackerfläche befindet sich zwischen der Bahnlinie und einer bestehenden Straße. Die Erschließung der Fläche kann ohne den weiteren Ausbau der öffentlichen Straße über diese erfolgen. Es existiert eine bestehende Feldzufahrt, die zur Erschließung der Fläche genutzt werden kann. Daher ist kein neuer Knickdurchbruch erforderlich.
- Der Standort befindet sich verhältnismäßig dicht am Siedlungsbereich, sodass eine Inanspruchnahme von inmitten des unbebauten Außenbereiches liegenden Fläche vermieden wird. Zwischen dem Siedlungsbereich und dem Flurstück 3, auf dem die PV-Anlage entstehen soll, liegt lediglich ein Flurstück (102), welches die Gemeinde für eine eventuelle zukünftige Siedlungsentwicklung als Ortsarrondierung freihalten möchte.
- Es werden sich für den Zugverkehr keine Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen ergeben, da die Fläche sich in optimaler Ausrichtung südlich der Bahnlinie befindet und die Module daher nicht in Richtung Bahntrassen ausgerichtet werden.

7. Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet 'Photovoltaik' (SO_{PV}) dargestellt, um auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster - Heide / Lohweg“ wird dieses Ziel für das sonstige Sondergebiet konkretisiert.

Auf eine Darstellung der vorhandenen Knicks sowie der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Randbereichen, die für eine extensive Nutzung vorgesehen sind, wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes verzichtet. Diese werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes dargestellt. Im Flächennutzungsplan besteht kein fachliches Erfordernis für eine derartige Darstellung. Es wird durch die Planung zu keiner Knickbeseitigung oder -beeinträchtigung kommen.

Nach Nutzungsende der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist als Folgenutzung - wie der bisherige Bestand - die ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung wieder zulässig.

8. Erschließung

Das Plangebiet wird von der südlich verlaufenden Straße 'Lohweg' aus erschlossen. Es wird die bestehende Feldzufahrt genutzt, um keinen zusätzlichen Knickdurchbruch zu verursachen. Für die Anlieferung der Module werden keine befestigten Baustraßen benötigt. Auch für die spätere Wartung der Anlage ist kein befestigter Weg auf dem Grundstück erforderlich. Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist nicht vorgesehen. Mit einem verstärkten Verkehrsaufkommen ist nur während der Bauphase zu rechnen.

9. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Einbindung erfolgt über eine Mittelspannungsstation mittels Einschleifung. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich ca. 8,00 m von der Grundstücksgröße entfernt im Bereich der Straße 'Lohweg'. Das Mittelspannungskabel der Schleswig-Holstein Netz AG liegt in der südlichen Bankette des 'Lohweges'.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern. Die Modulreihen haben ausreichend breite Abstände zueinander, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Daher wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

10. Immissionsschutz

Um den Nachweis zu erbringen, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist und damit insbesondere negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs vermieden werden, wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Dafür wurde eine Untersuchung über die Reflexion der

Sonne an den Modulen und deren Auswirkung auf Immissionsorte auf der Bahntrasse, den Gebäuden im Süden der Anlage und dem Ortsrand von Wasbek durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass auf der Bahntrasse keine Lichtimmissionen zu erwarten sind. Eine Gefährdung des Bahnverkehrs durch Lichtimmissionen ist nicht gegeben.

Die Untersuchung von Lichtimmissionen auf die Gebäude unter Vernachlässigung der abschattenden Bäume zeigt, dass im Süden der Anlage keine Lichtimmissionen in Form von Reflexionen, die von der Photovoltaikanlage ausgehen, zu erwarten sind. Am Ortsrand von Wasbek können im April und von Ende August bis Mitte September in den Abendstunden Lichtimmissionen wahrgenommen werden. Nach der Richtlinie der LAI liegen keine erheblichen Belästigungen vor, da die zu tolerierenden Zeiträume mit maximal 4 Minuten am Tag (nach LAI maximal 30 min/Tag) und maximal 1,6 Stunden im Jahr (nach LAI maximal 30 h/Jahr) weit unterschritten werden. Es sind daher keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich. Das vollständige Blendgutachten liegt der Begründung als Anlage bei.

Unter Umständen können Lärmemissionen von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen. Sie sind jedoch als sehr gering einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen. Es sind jedoch keine Erdarbeiten für den Aufbau der Module erforderlich, da diese lediglich auf in den Boden gerammten Metallträgern aufgeständert werden.

12. Altlasten

Es bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten innerhalb des Plangebietes. Sollten dennoch bei den geplanten Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. Geruch etc.) ergeben, ist die zuständige Stelle für Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.

13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Wasbek nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

14. Auswirkungen der Planung

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht dem energiepolitischen Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der regenerativen Energien zu fördern.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen, um den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer derzeitigen Ackerfläche zu ermöglichen. Die Nutzung als Acker wird aufgegeben, auch wenn eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafbeweidung, Mahd) weiterhin möglich bleiben wird. Der Bereich unter den Photovoltaikmodulen sowie die Randbereiche der Fläche (Abstandstreifen) soll eine extensive Nutzung festgesetzt werden.

15. Umweltbericht

15.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d.h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d.h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere die Eingriffsregelung, der Biotopschutz und der Artenschutz), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z.B. die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Planung sieht die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes 'Photovoltaik' vor. Es ist geplant, auf einer Teilfläche einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eine Flächengröße von ca. 1,17 ha einnehmen.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachgesetzen (z.B. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz) und zum anderen aus den Fachplänen der Landschaftsplanung.

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete), gesetzlich geschützte Biotope und der Artenschutz zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II bestehen für das Plangebiet und dessen Umfeld keine Ausweisungen und Aussagen.

Landschaftsplan (1999)

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Nutzfläche wird an der West-, Süd- und Ostseite jeweils durch einen Knick eingefasst. Dadurch, dass das Plangebiet nur eine Teilfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche umfasst, ergibt sich die Situation, dass dieses nur an zwei Seiten, d.h. an der West- und Südseite, durch Knicks eingefasst ist. Die Knicks sind gesetzlich geschützt. Daraus ergibt sich, dass sie in ihrem Bestand zu erhalten sind. Im Landschaftsplan werden für die landwirtschaftliche Nutzfläche keine naturschutzfachlichen Entwicklungsziele festgelegt. Das bedeutet, dass diese Fläche weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Europäisches Netz Natura 2000 - Europäische Vogelschutzgebiete, Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes. Die Entfernung zu den am nächsten gelegenen Natura-2000-Gebieten beträgt mehrere Kilometer. Eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Knicks, die das Plangebiet an der West- und Südseite einfassen, sind gesetzlich geschützt.

Artenschutz

Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz müssen bei einer Planung beachtet werden. Die Belange des Artenschutzes werden in Kap. 15.4.5 behandelt.

15.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Das Plangebiet wird hierbei an zwei Seiten von Knicks eingefasst.

Auf der Ackerfläche sollen Photovoltaik-Module aufgestellt werden. Die Aufstellung erfolgt in Reihen. Die Module sind aufgeständert. Hierzu werden Metallträger in den Boden gerammt. Die Metallträger bilden zusammen mit Verstrebungen die Halterungen für die Module. Die Module werden schräg angebracht. Der Abstand zur Geländeoberkante beträgt mindestens 0,80 m an der Unterkante und bis zu max. 2,50 m an der Oberkante der Module.

Zwischen den Reihen beträgt der Abstand ca. 5,00 m. Die Bezugspunkte bilden hierbei die Senkrechten an den Außenkanten der Module. Die Aufstellung der Module führt dazu, dass die Vegetationsflächen, die von den Modulen überdeckt werden, zukünftig zeitweise am Tag verschattet werden.

Das untenstehende Foto dient zur Veranschaulichung. Es handelt sich um ein Beispiel für eine andernorts aufgestellte Photovoltaikanlage.

Abb.: Beispiel für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Plan 8)

15.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Nutzung als Acker wird aufgegeben. Zukünftig wird auf der Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen. Hinsichtlich der Vegetation wird die Fläche zu Dauergrünland entwickelt werden. Das Grünland soll extensiv gepflegt werden.

Aus heutiger Sicht kann nicht vorhergesagt werden, über welchen Zeitraum der Betrieb der Photovoltaikanlage erfolgen wird. Da die Energiewende nachhaltig angelegt ist und hierbei den regenerativen Energien eine Schlüsselrolle zukommt, ist es möglich, dass die Photovoltaikanlage über viele Jahrzehnte Bestand haben wird. Allerdings gibt es Faktoren, die dazu führen können, dass die Nutzung nur in den nächsten 20 oder 30 Jahren ausgeübt wird. Dies liegt darin begründet,

- dass sich die Förderrichtlinien des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinsichtlich der Vergütung verändern können, so dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnte;
- dass der Pachtvertrag, der zwischen dem Flächeneigentümer und dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage für einen festen Zeitraum abgeschlossen wird, möglicherweise nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes nicht verlängert wird,
- dass die Gemeinde die mit dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 vereinbarte Befristung der Nutzung, die auf 30 Jahre

wird,

weise
des
nicht

Für den Fall,
Betrieb der

ikanlage
oder 30
zu einem
Zeitpunkt
werden
die



möglicher-
nach Ablauf
Zeitraumes
verlängert.

dass der
Freiflächen-
Photovolta-
nach 20
Jahren oder
späteren
eingestellt
sollte, wird
Freiflächen-

Photovoltaikanlage vollständig abgebaut werden. Die Fläche des Plangebietes würde wieder

mit der östlich angrenzenden Teilfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusammengeführt und landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für die Fläche des Plangebietes die Option besteht, dass sie eines Tages wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt wird, sei es als Grünland oder als Acker.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin als Acker genutzt werden.

15.4 Auswirkungen der Planung

15.4.1 Schutzgut Mensch

Die Photovoltaikanlage steht in der freien Landschaft. Von der Photovoltaikanlage gehen keine schädlichen bzw. störenden Auswirkungen aus. Die Ackerfläche ist an drei Seiten durch Knicks eingefasst, so dass die Photovoltaikanlage in der Landschaft kaum wahrgenommen werden wird.

Für die Bewohner der Grundstücke, die an der Südseite des 'Lohweges' und damit in Nachbarschaft zu dem Plangebiet liegen, werden sich keine negativen Auswirkungen ergeben.

Das Umfeld des Siedlungsgebietes erfüllt eine Naherholungsfunktion für die Einwohner der Gemeinde. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zu keiner Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion führen.

15.4.2 Schutzgut Boden

Die Metallträger der Photovoltaik-Module werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Hierdurch ergeben sich punktuelle Verluste der Bodenfunktionen. Über die Standorte der Pfosten hinaus werden keine Bodenflächen versiegelt oder befestigt. Für die Anlieferung der Module werden keine befestigten Baustraßen benötigt.

15.4.3 Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Das Oberflächenwasser wird von den schräg ausgerichteten Modulen herabfließen und entweder im Boden versickern oder, wenn der Boden eine Versickerung nicht zulässt, von der Fläche abfließen. Die Überdeckung der Fläche mit den Modulen wird dazu führen, dass die Vegetationsfläche nicht mehr flächendeckend im gleichen Maße vernässt wird. Unter den Modulen und hier besonders unter der Mittellinie der Module bzw. der Modul-Reihen wird zukünftig weniger Regenwasser den Boden erreichen als bisher. Diese Veränderung der Verteilung des Niederschlagswassers führt zwar auf der Fläche zu unterschiedlichen Feuchteverhältnissen, hat aber für den Wasserhaushalt der Fläche des Plangebietes in ihrer Gesamtheit keine Auswirkungen.

15.4.4 Schutzgut Klima/Luft

Es ergeben sich für das Lokalklima und für die Luftqualität keine Auswirkungen. Die Aufstellung der Module wird jedoch in bestimmten Bereichen Auswirkungen auf das Mikroklima haben. Die Aufstellung der Module wird dazu führen, dass es Bereiche geben wird, die am Tag zeitweise verschattet sein werden. Dies wird zu einer Auswirkung auf das Pflanzenwachstum haben, da die Photosynthese-Leistung der Pflanzen in den verschatteten Bereichen eingeschränkt wird. Zum anderen werden die verschatteten Bereiche eine geringere Eignung als Lebensraum für Insekten aufweisen. Die Beeinträchtigungen, die sich für das Mikroklima ergeben, sind nicht als Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut 'Klima' zu bewerten, sondern stellen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaft'

ten' dar, da sie sich auf die Pflanzenzusammensetzung und auf das Vorkommen von Tierarten, insbesondere von Vorkommen von Insekten, auswirken. Es ist festzustellen, dass sich für das Schutzgut 'Klima/Luft' keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben werden.

15.4.5 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Ackerfläche wird in Dauergrünland umgewandelt. Das Dauergrünland wird extensiv bewirtschaftet werden. Es ist vorgesehen, dass die Grünlandfläche einmal im Jahr gemäht wird. Eine extensive Beweidung mit Schafen ist als Alternative möglich. Da die Fläche jedoch nur ca. 1,2 ha groß ist, wird eine extensive Beweidung mit Schafen nur schwer umsetzbar sein. Der zeitliche und organisatorische Aufwand wird sich für einen Landwirt voraussichtlich nicht lohnen, so dass es unwahrscheinlich ist, dass es zu einer Beweidung der Fläche kommen wird.

Die Bereiche, die von den Modulen überdeckt sind, werden zeitweise am Tag verschattet werden. Dies hat zu Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum in den von der Verschattung betroffenen Bereichen. Zum anderen kann die Verschattung dazu führen, dass einzelne Pflanzenarten, die eine zeitweise Verschattung am Tag über einen längeren Zeitraum nicht vertragen, durch weniger schattenempfindliche Pflanzenarten verdrängt werden.

Die Knicks werden erhalten. Für die Anlieferung der Module soll eine bestehende Feldzufahrt genutzt werden.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Die Knicks stellen Bruthabitate für mehrere Vogelarten dar. Die Ackerfläche hat hingegen keine Bedeutung als Bruthabitat.

A) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

In den Knicks können folgende Brutvogelarten potentiell vorkommen:

Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Fitis, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Feldsperling und Elster.

Auf der Ackerfläche kann ein Vorkommen von Offenlandbrütern (u.a. Kiebitz, Feldlerche oder Schafstelze) ausgeschlossen werden. Da die Offenlandbrüter die Nähe zu Knicks oder ähnlichen Gehölzstrukturen meiden, ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht als Bruthabitat geeignet.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks werden erhalten. Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird keine Auswirkungen auf die Bruthabitate haben. Es werden sich keine Störungen für die Brutvögel ergeben. Eine Aufgabe von Brutplätzen ist nicht zu erwarten.

B) Säugetiere

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

Durch das Bauvorhaben sind keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen. Die Knicks können von den Fledermäusen weiterhin als Jagdreviere und Leitstrukturen genutzt werden. Für die Fledermäuse ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

C) Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Gewässer. Eine Betroffenheit von Amphibien kann daher ausgeschlossen werden.

D) Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten (Froschkraut, kriechender Sellerie und Schierlings-Wasserfenchel) ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Planung wird keine Auswirkungen auf die im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten haben. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht eintreten.

15.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild beeinflussen. Es handelt sich um technische Anlagen, die eine große Fläche einnehmen und die in der Landschaft wie ein Fremdkörper wirken.

Da die Ackerfläche an drei Seiten von Knicks eingefasst ist, ist eine wirksame Abschirmung gegeben. Die Gehölze der Knicks werden die Module, deren Oberkante eine Höhe von max. 2,50 m über der Geländeoberkante aufweisen wird, deutlich überragen. Das bedeutet, dass das Plangebiet von Süden ('Lohweg'), von Osten (Ortslage) und von Westen (Landschaft) nicht einsehbar ist.

Aus nördlicher Richtung wird die Photovoltaikanlage von der Straße 'Wasbekerfeld' bzw. 'Lunsredder' aus zu sehen sein. Da die Module eine maximale Höhe von 2,50 m aufweisen werden, werden sie nicht von weitem aus sichtbar sein. Aus diesem Grund wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

15.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet bestehen weder Kulturgüter noch sonstige Sachgüter.

15.4.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die Aspekte, die zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt wurden, hinausgehen. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen nicht erforderlich.

15.4.9 Flächenressourcen

Die Fläche liegt im Außenbereich. Gemäß dem 'Erneuerbare-Energien-Gesetz' (EEG) ist in Deutschland die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Bahntrassen (jeweils bis zu einer Entfernung von max. 200 m von der Fahrbahnkante bzw. vom Gleiskörper) förderfähig.

Durch die Planung wird eine Fläche beansprucht, die derzeit als Acker genutzt wird. Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage kann die Fläche zukünftig nicht mehr ackerbaulich genutzt

werden. Die Fläche geht dem Naturhaushalt jedoch nicht verloren. Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage werden die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt. Sollte die Photovoltaikanlage eines Tages abgebaut werden (z.B. nach einer Betriebsdauer von 25 Jahren), steht die Fläche wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung lässt sich durch das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der regenerativen Energien, zu denen die Photovoltaik zählt, zu fördern, rechtfertigen. Photovoltaikanlagen sind sowohl auf Dachflächen als auch als Freianlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässig.

Angesichts der Erderwärmung und des damit verbundenen Klimawandels ist es das Ziel der Bundesregierung, dass der Einsatz der Energieträger, bei deren Verbrennung CO₂ entsteht, bundesweit reduziert wird. Um die Energieversorgung zukünftig sicherzustellen, sollen die regenerativen Energien gefördert werden, so dass sie den Wegfall der fossilen Energieträger ersetzen können.

15.4.10 Emissionen

Von dem Baugebiet werden keine schädlichen Emissionen ausgehen.

15.4.11 Abfälle

Bei dem Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Abfälle anfallen.

15.4.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt.

15.4.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind keine Planungen vorgesehen. Da das Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen hat, kann es nicht zu einer Kumulierung beitragen.

15.4.14 Auswirkungen auf das Klima - Erderwärmung, Klimawandel

Die Photovoltaikanlage dient der Energiegewinnung. Es handelt sich um eine umweltverträgliche und CO₂-neutrale Form der Energiegewinnung. Bei einer Photovoltaikanlage wird die Sonne als natürliche Energiequelle zur Stromerzeugung genutzt. Die Nutzung der Sonne als Energiequelle stellt einen Beitrag dazu dar, der Erderwärmung und dem Klimawandel entgegenzuwirken.

15.4.15 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es werden Photovoltaik-Module auf der Ackerfläche aufgestellt werden. Von den Modulen werden keine stofflichen Belastungen für die Umwelt ausgehen.

15.4.16 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Von der Photovoltaikanlage gehen keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder zu Katastrophen führen könnten.

15.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Im 'Erneuerbare-Energien-Gesetz' (EEG) sind die Vorgaben festgelegt, die für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen gelten. Demnach dürfen förderfähige Photovoltaikanlagen entlang von Bahntrassen errichtet werden. Hierbei galt zum Planungsbeginn, dass förderfähige Photovoltaikanlagen nur bis zu einer Entfernung von max. 110 m zur Bahntrasse errichtet werden dürfen. In einer früheren Fassung des EEG (2013) wurde die Empfehlung gegeben, mindestens 20,00 m Abstand zu Bahntrassen einzuhalten. In Anlehnung an diese Empfehlung, wird

ein Abstandsbereich von ca. 18,00 bis 18,50 m freigehalten. Daraus ergibt sich, dass für die Aufstellung der Photovoltaikanlage ein Korridor mit einer Breite von max. ca. 90,00 - 91,50 m zur Verfügung steht.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es wurde eine Potenzialstudie für das Amt Mittelholstein und die Gemeinde Wasbek erarbeitet, um mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu finden. Gemäß dieser Studie gilt der Standort der vorliegenden 19. FNP-Änderung als geeignet, mit dem Zusatz „Einzelfallprüfung erforderlich“ (genauere Erläuterungen in Kapitel 6). Nach Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Einzelfallprüfung „Rotwildkorridor“ ist der Standort für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Für eine Realisierung auf dieser Fläche sprechen verschiedene städtebauliche, landschaftsplanerische und wirtschaftliche Aspekte, die in Kapitel 6 ausführlich dargestellt sind.

15.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurde ein Blendgutachten für die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 erarbeitet, um eine Blendwirkung auszuschließen, die negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs haben könnte. Zudem wurde die bereits erwähnte Standort-Potenzialstudie erstellt.

15.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten auf.

15.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche soll eine Photovoltaikanlage aufgestellt werden. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Sie soll zu einer Grünlandfläche entwickelt werden. Die Metallträger, die für die Aufstellung benötigt werden, werden in den Boden gerammt werden. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltsituation (Monitoring) erforderlich.

15.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Aufstellung der Photovoltaikanlage führt dazu, dass die ackerbauliche Nutzung der Fläche aufgegeben werden muss. Die Fläche soll zu Dauergrünland entwickelt werden.

Für die Aufstellung der Photovoltaikanlage ist es erforderlich, dass die Metallträger, an denen die Module montiert werden, in den Boden gerammt werden. Da die Module die Bodenfläche überdecken, werden sie im Tagesverlauf zeitweise zu einer Verschattung der Bodenoberfläche führen.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

15.10 Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz, 2017;
- Dietz & Kiefer, 2014: Die Fledermäuse Europas, Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- Klapper, 1999: Landschaftsplan der Gemeinde Wasbek;
- Landesnaturschutzgesetz, 2018
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

- Ministerium für Inneres, 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), IV 268 / V 531 - 5310.23, vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Ausgabe vom 23.12.2013, Nr. 52, S. 1170 - 1180;
- Ministerium für Inneres sowie Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie Staatskanzlei, 2006: Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich, gemeinsamer Beratungserlass, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2006, Ausgabe vom 24.07.2006, Nr. 30, S. 607 - 612.
- Nicolai, 1982: Fotoatlas der Vögel, Verlag Gräfe und Unzer GmbH, München.

16. Anlagen

1. Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Mittelholstein und die Gemeinde Wasbek, Bericht und Kartendarstellung
Bearbeitung: ELBBERG Stadtplanung, Kruse und Rathje Partnerschaft mbB,
Stand: 08.06.2020, 02.06.2020
2. Blendgutachten
Bearbeitung: 8.2 Obst & Ziehmann GmbH , Stand: 10.07.2020

Die Begründung wurde am 02.06.2021 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Wasbek, den 27.10.2021

Unterschrift/Siegel



Karl-Heinz Rohloff

Karl-Heinz Rohloff
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 02.06.2021

B2K
dn|ing

B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 0
info@b2k-dni.de • www.b2k-dni.de